

III. SPESENORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spesenordnung gilt für alle Mitglieder der Verbandsgruppe 31. Sie regelt die Zahlung der Startgelder und Zuschüsse bei Meisterschaften sowie die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und Entschädigung für Helfer und Kassenprüfer.

§ 2 Startgelder

1. Die Startgelder und Essengelder für Landesmeisterschaften (Einzel und Mannschaft) übernimmt die Verbandsgruppe – teilweise..
2. Essengelder (Soweit sie anfallen) werden von der VG bezuschusst. Pro Kopf und Tag sind die Zuschüsse auf je 10 Euro begrenzt.
3. Die Startgelder und Zuschüsse werden von den Einnahmen der verbandsinternen Qualifikationsturniere gezahlt.
4. Für Deutsche Meisterschaften zahlt der Landesverband die Startgelder.
5. Startgelder für den gesamten Liga - Spielbetrieb , sind von den teilnehmenden Klubs (Vereinen) zu zahlen

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie durch Hinzuziehung delegierte Personen, erhalten zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Spielbetriebes und der Aufgaben, die sie satzungsgemäß zu erfüllen erhaben, eine Aufwandsentschädigung.
2. Es werden folgende Sätze festgelegt:

1. Tagegeld bis 12 Stunden	18,00 €
2. Tagegeld für Reisen - pro Tag	24,00 €
3. Übernachtung	20,00 €
4. Übernachtung mit Beleg bis	40,00 €
5. Teilnehmer an der Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft (4 Spieler) pro Teilnehmer	40,00 €
6. siehe 5 aber für Junioren	40,00 €
7. Teilnehmer an der Deutschen Jugend- und Schülermeisterschaft erhalten	25,00 €
8. Teilnehmer an der Norddeutschen Jugend- und Schülermeisterschaft (bis 21 Jahre)	15,00 €
9. Stimmberechtigte Delegierte auf der Jahres-Hauptversammlung erhalten	5,00 €
Beim nachfolgenden Preisskat je Teilnehmer	2,50 €

(Ab 1.1.2016)

3. Fahrten

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Bahnfahrt der 2. Klasse gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet.
1. Für die Benutzung des eigenen PKW wird als Fahrtkostenersatz eine Kilometerpauschale von 0,25 € je gefahrenen Kilometer gezahlt.

:

§ 4 Entschädigung der Kassenprüfer

1. Für die Entschädigung der Kassenprüfer gilt auch § 3 Absatz 2.1 und § Absatz 3.1 oder 3.2.
2. Die Termine der Kassenprüfungen sind so festzusetzen, dass Übernachtungskosten nicht anfallen.

§ 5 Zusatzleistungen (*kein Bestandteil der Satzung – Vorstandsbeschlüsse*)

1. Plaketten für Wandertafel werden von der VG beschafft und bezahlt.
2. Präsidiumsmitglied erhält pro Jahr 50 Euro (für Telefon etc.)
3. Spielleiter der VG erhält 75 Euro
4. Plaketten für Wandertafel werden von der VG beschafft und bezahlt

§ 6 Inkrafttreten

Diese Spesenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2025 in Kraft.

Stand: 23.2.2025